

# Satzung der DGLRM e.V.

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrtmedizin e. V. (DGLRM e.V.)

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrtmedizin e.V.“, abgekürzt „DGLRM e.V.“.

1.2 Die DGLRM e.V. hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registernummer VR 6459 eingetragen.

1.3 Die DGLRM e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Sitz der Geschäftsstelle wird jeweils vom Vorstand bestimmt.

## 2. Zweck der Gesellschaft

2.1 Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der DGLRM e.V. ist die gemeinnützige Pflege und Förderung der luft- und raumfahrtmedizinischen Wissenschaft und aller mit ihr zusammenarbeitenden Disziplinen, besonders im Hinblick auf ihre praktische Anwendung.

2.2 Der Satzungsweck ist verwirklicht insbesondere durch

2.2 a die mit den Mitgliederversammlungen verbundenen wissenschaftlichen Jahrestagungen;

2.2 b Sondertagungen, Symposien und Veranstaltungen;

2.2 c die Herausgabe von Schrifttum auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrtmedizin und verwandter Disziplinen in elektronischer und / oder Schriftform;

2.2 d die Anregung der Bildung interdisziplinärer Forschungsgruppen und Ausschreibung wissenschaftlicher Preise;

2.2 e die Pflege der Verbindungen mit wissenschaftlichen Instituten für Luft- und Raumfahrtmedizin, Gesellschaften und Organisationen des In- und Auslandes;

2.2 f Vernetzung der Mitglieder zur Förderung von wissenschaftlichen Projekten und notwendigen Kontakten im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Gesellschaft

vertritt fachliche und wissenschaftliche Belange der Luft- und Raumfahrtmedizin gegenüber Ministerien, staatlichen, kommunalen und ärztlichen Gremien und Ämtern;

2.2 g die Gewinnung interessierter Kreise zur Erreichung der Ziele der DGLRM e.V.;

2.2 h die Förderung der Kommunikation aller an Luft- und Raumfahrtmedizin Interessierten;

2.3 Die DGLRM e.V. kann Fach- und Arbeitsgruppen bilden, um ihre Ziele zu erreichen.

2.4 Die DGLRM e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.5 Die Mittel der DGLRM e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DGLRM e.V..

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft der DGLRM e.V. in anderen Vereinen**

3.1 Die DGLRM e.V. kann korporatives Mitglied in anderen Vereinen werden.

3.2 Der Antrag auf Aufnahme wird vom Vorstand gestellt. Dazu bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **4. Mitgliedschaft**

4.1 Die DGLRM e.V. umfasst ordentliche und korporative Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

4.2 Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

4.3 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich mit Aufgaben befassen, die den Zwecken der DGLRM e.V. dienen oder dies auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres Studiums erwarten lassen.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern werden - nach Beratung im Vorstandsrat - von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt, die sich um die Ziele der DGLRM e.V. besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.5 Zu korporativen Mitgliedern können vom Vorstand mit Zustimmung des Vorstandsrates Körperschaften ernannt werden, die wissenschaftlich oder technisch Besonderes leisten und den Zweck der DGLRM e.V. fördern.

4.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

4.7 Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die DGLRM e.V..

## **5. Mitgliedsbeitrag**

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Beitrages gewähren.

5.2 Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

5.3 Studentische Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, bei Vorlage einer Studienbescheinigung. Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag für Personen, die nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen auf 50 % reduziert werden. Ab einem Alter von 65 Jahren wird ein solcher Antrag auf Reduktion des Mitgliedsbeitrages ohne Prüfung akzeptiert.

## **6. Abwicklung des Beitragswesens**

6.1 Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 01. April des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der DGLRM e.V. eingegangen sein.

6.2 Das Mitglied soll für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Sofern das Mitglied die fälligen Beiträge nicht durch Bankeinzugsverfahren einziehen lassen will, ist eine entsprechende Erklärung auf dem Aufnahmeformular abzugeben. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann die Mitgliederversammlung einen erhöhten Jahresbeitrag beschließen.

6.3 Von Mitgliedern, die der DGLRM e.V. eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6.4 Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein die Änderung der persönlichen Anschrift und, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, auch Änderungen der Kontonummer sowie den Wechsel des Bankinstituts umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt

7.1 a bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.

7.1 b durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgt. Ein Austritt ist ausschließlich mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

7.1 c durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht für mehr als 2 Jahre nicht nachgekommen ist. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen 4 Wochen gegen die Streichung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstandsrat.

7.1 d durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied dem Ansehen der Gesellschaft geschadet hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit und informiert das betroffene Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief.

7.2 Aus der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens einen Antrag auf Neuaufnahme in die DGLRM e.V. stellen.

7.3 Mit dem Ausscheiden aus der DGLRM e.V. erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber der DGLRM e.V..

7.4 Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber der DGLRM e.V. bleiben unberührt.

## **8. Organe der Gesellschaft**

8.1 die Mitgliederversammlung

8.2 der Vorstandsrat

8.3 der Vorstand

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Vorstandsrates beginnt, sofern durch die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, jeweils mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.

## **9. Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGLRM e.V.. Ihre Beschlüsse sind für Vorstand und Vorstandsrat bindend.

9.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die

9.2 a Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;

9.2 b Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

9.2 c Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;

9.2 d Wahl des Vorstandsrates. Jedes anwesende ordentliche Mitglied der DGLRM e.V. hat das Recht, Kandidaten für die Wahl des Vorstandsrates zu benennen.

9.2 e Wahl des Vorstandes. Jedes anwesende ordentliche Mitglied der DGLRM e.V. hat das Recht, Kandidaten für die Wahl des Vorstandes zu benennen.

9.2 f korporative Mitgliedschaft der DGLRM e.V. in anderen Vereinen.

9.2 g Satzungsänderungen und Auflösung der DGLRM e.V.. Anträge zu Satzungsänderungen und Auflösung der DGLRM e.V. müssen von mindestens zehn Mitgliedern oder durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss gestellt werden. Sie können nicht durch Mitgliederbeschluss auf die Tagesordnung einer laufenden Versammlung gesetzt werden.

9.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung der DGLRM e.V. findet jährlich mindestens einmal statt. Hierzu wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitglieder sind aufgefordert, dem Vorstand hierfür eine ladungsfähige E-Mail Adresse zur Verfügung zu stellen. Sofern dem Vorstand keine ladungsfähige E-Mail Adresse vorliegt, erfolgt die Einladung schriftlich auf dem Postweg.

Mindestens 12 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung wird der Termin der Mitgliederversammlung auf der „Homepage“ der DGLRM e.V. ([www.dglrm.de](http://www.dglrm.de)) bekannt gemacht und zusätzlich dort auch fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

9.4 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

9.5 Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen der DGLRM e.V. erfolgt wie unter 9.3 angegeben. Die Einladungsfrist kann hierbei auf drei Wochen verkürzt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn es

9.5 a die Belange der DGLRM e.V. erfordern;

9.5 b der Vorstand beschließt;

9.5 c mindestens 1/10 der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

9.6 Die Mitgliederversammlungen der DGLRM e.V. werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten geleitet.

9.7 Die Mitgliederversammlung der DGLRM e.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder aber mindestens 30 Mitglieder, wenn die Zahl der Mitglieder mehr als 300 beträgt, anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig

sein, wird fristgerecht zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig gilt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen und Auflösung der DGLRM e.V. beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit.

9.8 Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Anträge, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie werden den Mitgliedern durch den Vorstand fristgerecht und schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

9.9 Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort den Mitgliedern bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

9.10 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten und dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.11 Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen stichprobenhaft die Buchführung des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres. Dazu ist den Rechnungsprüfern uneingeschränkt und ohne unbotmäßigen Verzug, nicht später als vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, Zugang zu den gesamten Unterlagen der Buchführung zu gewähren. Die Rechnungsprüfer sind nicht weisungsgebunden. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Ihr Bericht ist im Protokoll festzuhalten.

## 10. **Vorstandsrat**

10.1 Der Vorstandsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der DGLRM e.V. gewählt werden. Die Wahl eines Mitglieds in den Vorstandrat ist erst nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft in der DGLRM e.V. möglich. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen persönlich anwesend sein. Über Ausnahmefälle der Zulassung eines nicht anwesenden Mitgliedes zur Wahl in den Vorstandsrat entscheidet der Vorstand. Der Vorstandsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher, der die Beschlüsse und Vorschläge des Vorstandrates dem Vorstand vorträgt.

10.2 Die Amtszeit der gewählten Vorstandsratsmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Der Vorstandsrat berät den Vorstand und behandelt Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zugewiesen werden. Er hat selber gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht.

10.4 Sitzungen des Vorstandsrates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden, und zwar nach Möglichkeit in Verbindung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstandsrat wird durch den Präsidenten oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen des Vorstandsrates werden vom Sprecher des Vorstandsrates geleitet.

10.5 Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der gewählten Vorstandsratsmitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandsrates teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

10.7 Über jede Sitzung des Vorstandsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sprecher des Vorstandsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.8 Der Vorstandsrat kann den Vorstand mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vorstandsratsmitglieder mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwingend beauftragen.

## **11. Vorstand**

11.1 Der Vorstand der DGLRM e.V. besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär und 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, jedoch sollen dem Vorstand mindestens 5 Ärzte angehören.

11.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der DGLRM e.V. berechtigt.

11.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf die Amtszeit des Präsidenten sechs aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.

11.4 Der Vorstand bleibt, wenn außergewöhnliche Umstände eine rechtzeitige Neuwahl unmöglich gemacht haben, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

11.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende seiner Amtsdauer aus, so muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Die

Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gilt nur für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

11.6 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, und zwar so oft es die Geschäfte erfordern. Sie werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.

11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder mindestens zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

11.8 Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

11.9 Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Billigung des Vorstandsrates bedarf.

11.10 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt und geheim. Die Wahl eines Mitglieds in den Vorstand ist erst nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft in der DGLRM e.V. möglich. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen persönlich anwesend sein. Über Ausnahmefälle der Zulassung eines nicht anwesenden Mitgliedes zur Wahl in den Vorstand entscheidet der Vorstandsrat.

## 12. **Schriftliche Beschlussfassung**

12.1 Vorstand und Vorstandsrat können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse auch schriftlich oder mittels elektronischer Medien fassen. Die Art der Beschlussfassung und das Ergebnis sind im Protokoll festzuhalten.

## 13. **Arbeitsgruppen**

13.1 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und löst sie gegebenenfalls wieder auf. Diese Arbeitsgruppen dienen insbesondere dem wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch, der Bearbeitung flug- bzw. raumfahrtmedizinischer Fragestellungen, sowie der Beratung und der Herstellung notwendiger Verbindungen zu anderen Gesellschaften, Institutionen und Behörden. An der Arbeit der Arbeitsgruppen können alle DGLRM-Mitglieder teilnehmen. Der Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand eingesetzt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben hierbei ein Vorschlagsrecht. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.



## **14 Auflösung der Gesellschaft**

14.1 Bei Auflösung der DGLRM e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DGLRM e.V. an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG e.V.) oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wenn die DFG e.V. nicht mehr besteht und keine gemeinnützige Rechtsnachfolgerin vorhanden ist, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft.

## **15 Gleichstellung von Frauen und Männern**

15.1 Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen der Gesellschaft beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

15.2 Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Verbandes Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## **16 Datenschutz**

16.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

16.2 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.